

Visuelle Rechtskommunikation

Projektbeschreibung

**Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Rechtssoziologie
und
Rechtsphilosophie
Prof. Dr. Klaus F. Röhl**

Das Projekt „Visuelle Rechtskommunikation“

Die elektronischen Medien erzeugen eine Bilderflut, die das kommunikative Verhalten radikal verändert. Immer mehr Menschen entnehmen ihre Vorstellungen von dem, was sie für wichtig und richtig halten, aus Bildern. Aktuelle Medientheorien verkünden daher den Beginn des ikonischen Zeitalters¹.

Herkömmliche juristische Information besteht aus Text und nur aus Text. Zur Kommunikation juristischer Texte dienen das gesprochene Wort und die Schrift. Elektronische Medien haben längst die Speicherung und Wiedergabe von Texten übernommen. Inzwischen beherrschen sie auch die Erzeugung, Speicherung und Wiedergabe von Bildern. Diese Entwicklung bildet den Hintergrund für die folgenden Thesen:

1. Angebot schafft Nachfrage. Die technische Möglichkeit der Bildverarbeitung mit Hilfe der EDV wird dazu führen, dass davon überall Gebrauch gemacht wird. Auch bei der rechtsinternen Kommunikation werden deshalb Bilder, Tabellen, Icons und andere nichttextliche Mitteilungsformen mit Wort und Schrift konkurrieren.
2. „The medium is the message.“ Die visuelle Kommunikation wird nicht bloß ein zusätzlicher Informationskanal für die Rechtskommunikation bleiben, sondern Verfahren und Inhalte des Rechts verändern.

Medientheoretiker werden nicht müde auszumalen, wie sich die Welt unter der Flut elektronischer Bilder verändert und wie die Grenzen zwischen Sein und Schein verschwimmen.² Bisher hat die Bilderflut jedoch vor den Schranken des Rechts halt gemacht, und es ist wenig wahrscheinlich, dass Bildkommunikation die Textkommunikation im Rechtssystem in ähnlicher Weise verdrängen könnte wie einst die Schrift das gesprochene Wort. Die Schrift entwickelte sich zu einer Zeit, als die Gesellschaft in einen evolutionären Engpass zu geraten drohte, weil die wachsende Bevölkerung und ihre zunehmend raumgreifenden Aktivitäten sich nicht länger auf der Basis oraler Kommunikation koordinieren ließen. Schrift gestattete erstmals soziale Koordination über große Distanzen und losgelöst von persönlichen Beziehungen. Heute verlangt die Globalisierung die Lösung eines Koordinationsproblems von vergleichbarer Dimension. Aber durch die elektronisch gestützte Textverarbeitung und Textspeicherung sowie durch die universale Verfügbarkeit aller Texte in weltumspan-

¹ William J. T. Mitchell, *The Pictorial Turn*, *Art Forum International*, Vol. XXX (1992), No. 7, S. 89-94; *ders.*, *Picture Theory: essays on verbal and visual representation*, Univ. of Chicago Press, Chicago 1994, S. 11 ff., hat die Formulierung vom pictorial turn geprägt.

² Jean Baudrillard, *Der symbolische Tausch und der Tod*, Matthes und Seitz Verlag, München 1982; *ders.*, *Videowelt und fraktales Subjekt*, in: *Philosophien der neuen Technologie*, Merve-Verlag, Berlin 1989; Norbert Bolz, *Eine kurze Geschichte des Scheins*, Wilhelm Fink Verlag, München 1993; *ders.*, *Am Ende der Gutenberg-Galaxis. Die neuen Kommunikationsverhältnisse*, Wilhelm Fink Verlag, München 1993; Friedrich Kittler, *Es gibt keine Software*, in: *Hans Ulrich Gumbrecht (Hrsg.), Writing/Ecriture/Schrift*, Wilhelm Fink Verlag, München 1993, S. 349-366; Vilém Flusser, *Die Schrift. Hat Schreiben Zukunft?* Imatrix-Verlag, Göttingen 1987, *ders.*, *Ins Universum der technischen Bilder*, 3. Aufl., European Photography, Göttingen 1990.

nenden elektronischen Netzen ist die Steuerungskapazität des textbasierten Rechtssystems so angewachsen, dass für visuelle Kommunikation im Rechtssystem kein Bedarf zu erkennen ist.

Das Recht braucht, so scheint es jedenfalls, die Bilder nicht, aber sie werden ihm aufgedrängt, und zwar nicht bloß durch die Technik, sondern auch von den anderen Teilsystemen der Gesellschaft. Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst, Unterhaltung und Sport sind ohne Bilder nicht mehr vorstellbar. Für die Massenmedien ist die visuelle Kommunikation geradezu konstitutiv. Die anderen Teilsysteme der Gesellschaft beobachten das Recht. Als Folge sehen wir daher überall Bilder vom Recht. Das Recht steht trotz seiner Ausdifferenzierung im Austausch mit den anderen gesellschaftlichen Subsystemen, und deshalb muss man annehmen, dass die Bilder das Recht mindestens indirekt verändern. Solche Veränderungen sind nicht unbedingt davon abhängig, dass das Rechtssystem selbst zur Bildkommunikation übergeht.

Visuelle Kommunikation ist kein einheitliches Phänomen. Sie reicht von der Verwendung von Tabellen und logischen Bildern über mehr oder weniger stilisierte Icons und Piktogramme, stehende und bewegte fotorealistische Bilder bis hin zu virtuellen Bilderwelten. Gemeinsam ist all diesen Mitteilungsformen nur, dass sie über das Auge wahrgenommen werden, sich aber nicht in linear angeordneter Schrift erschöpfen.³

Zu der Qualität der Veränderung rechtlicher Verfahren und Inhalte durch das Eindringen visueller Kommunikation ist zunächst wenig auszumachen, denn Veränderungen werden sich kaum in einem dramatischen Umbruch, sondern nur schleichend einstellen. Sie lassen sich daher nur schwer isoliert beschreiben. Es gibt keine einfachen kausalen Zusammenhänge. Jede einzelne Beobachtung ist trivial. Eine systematische Beobachtung ist schwierig, wenn nicht unmöglich. Unter diesen Umständen ist ein indirektes Vorgehen angezeigt, das die Problematik in verschiedene Einzelaspekte zerlegt, die sich nicht von vornherein in ein ausformuliertes Hypothesengerüst fügen, die aber das Themenfeld explorieren und sich am Ende zu einem Gesamtbild zusammensetzen lassen.⁴

Die folgenden Texte sind Einzelbausteine, die in Veröffentlichungen eingehen werden. Die Texte sind weitgehend in gemeinsamer Arbeit entstanden, so dass sich Überschneidungen nicht vermeiden lassen.

An dem Projekt haben in unterschiedlichem Umfang und zu verschiedenen Zeiten mitgearbeitet in alphabetischer Reihenfolge): Michael Böhnke, Helia Daubach, Raphaela Henze, Thomas Langer, Stefan Machura, Georgia Marfels, Stephan Prinz, Kathrin Streich, Stefan Ulbrich, Matthias Weiß und Franziska Wieczorek.

³ *Katsh* definiert: „Visual communication has been so neglected, that it may not even be clear what is meant by the phrase. I use it to refer to data, other than letters and words, that are seen by the eye and having meaning. There is a very large amount of such material ranging from simple symbols to complex graphs, from grammatical marks such as periods or exclamations points to electronic icons, from realistic photographs to animated abstract symbols, from the practical to the mystical and spiritual.“ (Law in a Digital World, Oxford-University Press, New York und Oxford 1995, S. 154).

⁴ Ausführlicher *Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich*, Visuelle Rechtskommunikation, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2000, Heft 2, S. 355-385.

Die empirischen Teile des Projekts (Hochschullehrerbefragung, Lehrbuchanalyse, Klausurenexperiment) wurden von der Stiftung Volkswagen unterstützt.

Vorläufer des Projekts waren Lehrveranstaltungen zum Thema „Recht und Film“, die ihr Vorbild in dem „Law and Film Seminar“ von Professor Francis M. Nevins in der St. Louis University School of Law in St. Louis hatten.⁵ Stefan Ulbrich und Stefan Machura haben diese Veranstaltungen zu einem festen Bestandteil des Lehrangebots der Juristischen Fakultät gemacht, das zugleich für Studierende der Film- und Fernsehwissenschaft sowie der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft geöffnet ist⁶.

Der Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft e. V. hat zunächst wertvolle Start-hilfe geleistet. Der Verein unterstützt auch jetzt wieder das Anschlussprojekt „Recht anschaulich“, das im übrigen vom Rektorat der Ruhr-Universität gefördert wird.

⁵ *Francis M. Nevins* hat zum Thema „Recht im Film“ mehrere Veröffentlichungen vorgelegt, z.B. *Through the Great Depression on Horseback. Legal Themes in Western Films of the 1930s*, in: *John Denvir (Hg.)*, *Legal Reelism. Movies as Legal Texts*, University of Illinois Press, Urbana 1996, S. 44-69; *ders.*, *Cape Fear Dead Ahead: Transforming A Thrice-Told Tale of Lawyers and Law*, *Legal Studies Forum* 2000, S. 611-644.

⁶ *Stefan Machura/Stefan Ulbrich*, *Recht im Film: Abbild juristischer Wirklichkeit oder filmische Selbstreferenz*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1999, Heft 1, S. 168-182; *Dies. (Hrsg.)*, *Recht im Film*, Nomos Verlag, Baden-Baden 2002 (im Erscheinen).